

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Triathleten der Stadt Regensburg / TRISTAR“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Sportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Ausdauer- und Triatlonsportes
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Pflege der Völkerverständigung durch Teilnahme an internationalen Wettkämpfen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 lit. a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, über den Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der der Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in (3) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschrieben Briefes zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Vorstandschaft und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 3. Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand und den 3. Vorstand gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt sind. Ebenfalls nur im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass dem 3. Vorstand ein Stellvertreter zugewählt wird, der bei Verhinderung des 3. Vorstandes diesen vertritt.
- (3) Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Ämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von den verbleibenden Mitgliedern der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen.

- (5) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber für seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsordnung zu nehmen. Änderungen der Geschäftsordnung sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Vorstandschaft beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Einladungen zur Mitgliederversammlung gelten auch als ordnungsgemäß im Sinne der Satzung, wenn Sie über Email versandt werden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 8 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Triathlonverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Regensburg zur Förderung der Jugend mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme und Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Sofern in einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, kann die Vorstandschaft diese Änderung beschließen.